



# Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol (Ethanolpflichtlagerverordnung)

vom .....

*Entwurf*

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 1, 8 Absatz 2, 57 Absatz 1 und 60 Absatz 2 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>1</sup> (LVG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Grundsatz

Die im Anhang aufgeführten Waren sind zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Ethanol der Pflichtlagerhaltung unterstellt.

## **Art. 2** Lagerpflicht

<sup>1</sup> Wer im Anhang aufgeführtes Ethanol einführt, herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt, ist lagerpflichtig.

<sup>2</sup> Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

<sup>3</sup> Nicht lagerpflichtig ist, wer pro Kalenderjahr weniger als 1000 kg an Waren nach dem Anhang einführt, herstellt, verarbeitet oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) kann Lagerpflichtige, die nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, vom Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreien.

## **Art. 3** Meldepflichten

<sup>1</sup> Lagerpflichtige, die Ethanol nach dem Anhang zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringen, müssen das BWL unverzüglich darüber informieren.

<sup>2</sup> Sie müssen dem BWL periodisch über Art und Menge der in Verkehr gebrachten Güter Meldung erstatten. Das BWL erlässt die notwendigen Weisungen.

SR 531.215.....

<sup>1</sup> SR 531

**Art. 4** Ausmass der Pflichtlager und Anforderungen an die Qualität der eingelagerten Waren

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise:

- a. welche Waren in einem Pflichtlager gelagert werden müssen;
- b. das Ausmass der Pflichtlager und die Anforderungen an die Qualität der eingelagerten Waren;
- c. die Bemessungsgrundlagen, nach denen der Umfang der Pflichtlager der einzelnen Halter festgelegt wird;
- d. den Umfang der stellvertretenden und der gemeinsamen Pflichtlagerhaltung.

<sup>2</sup> Eine stellvertretende Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einem Dritten überträgt.

<sup>3</sup> Eine gemeinsame Pflichtlagerhaltung liegt vor, wenn der Pflichtlagerhalter seine Lagerpflicht einer Gesellschaft überträgt, die vorwiegend das Lagerhaltungsgeschäft mit Pflichtlagern betreibt.

**Art. 5** Zusammenarbeit der Behörden

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit stellt dem BWL in geeigneter Weise die Einfuhrdaten von Ethanol nach dem Anhang zur Verfügung.

**Art. 6** Kontrolle

Das BWL kontrolliert die Pflichtlager regelmässig, mindestens jedoch jährlich.

**Art. 7** Regelung strittiger Fälle

Das BWL stellt in strittigen Fällen durch Verfügung fest:

- a. die Pflicht oder das Fehlen einer Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags;
- b. den Zeitpunkt der Anlegung des Pflichtlagers;
- c. den Wegfall der Lagerpflicht.

**Art. 8** Vollzug der Verordnung und Änderung des Anhangs

<sup>1</sup> Das BWL vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup> Das WBF kann den Anhang nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise ändern.

**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: .....

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang*  
(Art. 1)

**Ethanole, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind**

---

Zolltarifnummer <sup>2</sup>	Warenbezeichnung
2207.1000	Ethylalkohol, undenaturiert, nicht zur Verwendung oder Herstellung von Treibstoffen
2207.2000	Ethylalkohol, denaturiert, nicht zur Verwendung oder Herstellung von Treibstoffen

---

<sup>2</sup> SR 632.10 Anhang

